

## 7.5. Die Fristen des Ermittlungsverfahrens

Um zu gewährleisten, daß jedes Ermittlungsverfahren zielstrebig durchgeführt und jeder gesellschaftlich nicht vertretbare Zeitaufwand vermieden wird, sieht § 103 Abs. 1 StPO vor, daß alle Ermittlungsverfahren innerhalb einer Frist von *höchstens drei* Monaten abzuschließen sind. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen. Entsprechend § 103 Abs. 2 StPO hat der Generalstaatsanwalt der DDR für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen festgesetzt.

*In Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern* beträgt die Bearbeitungshöchstfrist der Untersuchungsorgane *vier Wochen*. Der für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens Verantwortliche hat jedoch für jede Ermittlungssache eine individuelle, in der Regel kürzere Bearbeitungsfrist festzulegen, die dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des Einzelfalles Rechnung trägt. So ergibt sich insbesondere in Fällen, die für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens geeignet sind, die Möglichkeit und Notwendigkeit, das Ermittlungsverfahren innerhalb weniger Tage nach Erhalt der Anzeige abzuschließen. Auch in anderen einfach gelagerten Strafsachen ist in der Regel die Möglichkeit zu besonders raschem Abschluß der Ermittlungen gegeben. Ähnliches gilt für Strafsachen, die gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden sollen oder bei denen der Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls in Frage kommt. Bei den genannten Strafsachen ist der Sachverhalt zumeist so unkompliziert, daß die Überführung des Täters im Wege weniger Ermittlungshandlungen möglich wird.

Kann der Vorgang in Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern nicht innerhalb der vierwöchigen Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden, nimmt der zuständige Staatsanwalt nach sorgfältiger Prüfung der Ermittlungsakten eine Fristverlängerung vor. Der Kreisstaatsanwalt zum Beispiel kann eine Frist bis zu *drei Monaten* (einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungsfrist, die für ihn zwei Wochen beträgt) festsetzen.

Läßt sich das Ermittlungsverfahren ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen Schwierigkeiten der Ermittlungen auch nach drei Monaten noch nicht abschließen, hat der Staatsanwalt des Bezirks das Recht, in allen Strafsachen nach gründlicher Prüfung eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr zu gewähren. Fristverlängerungen über ein Jahr kann nur der Generalstaatsanwalt vornehmen.

Anträge auf Fristverlängerung sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Aus dem Antrag müssen der Inhalt und der Umfang der noch zu führenden Ermittlungshandlungen ersichtlich sein. Wo es notwendig ist, hat der Staatsanwalt dem Untersuchungsorgan in Verbindung mit der Fristverlängerung *Weisungen* hinsichtlich der Art noch vorzunehmender Ermittlungshandlungen oder hinsichtlich der Überprüfung bislang außer Acht gelassener oder ungenügend berücksichtigter Versionen zu erteilen.

*Bei Ermittlungsverfahren mit unbekanntem Täter* ist der Vorgang, falls er bis dahin noch nicht vorläufig eingestellt ist, *acht Wochen* nach Erlaß der Einleitungs-